

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches



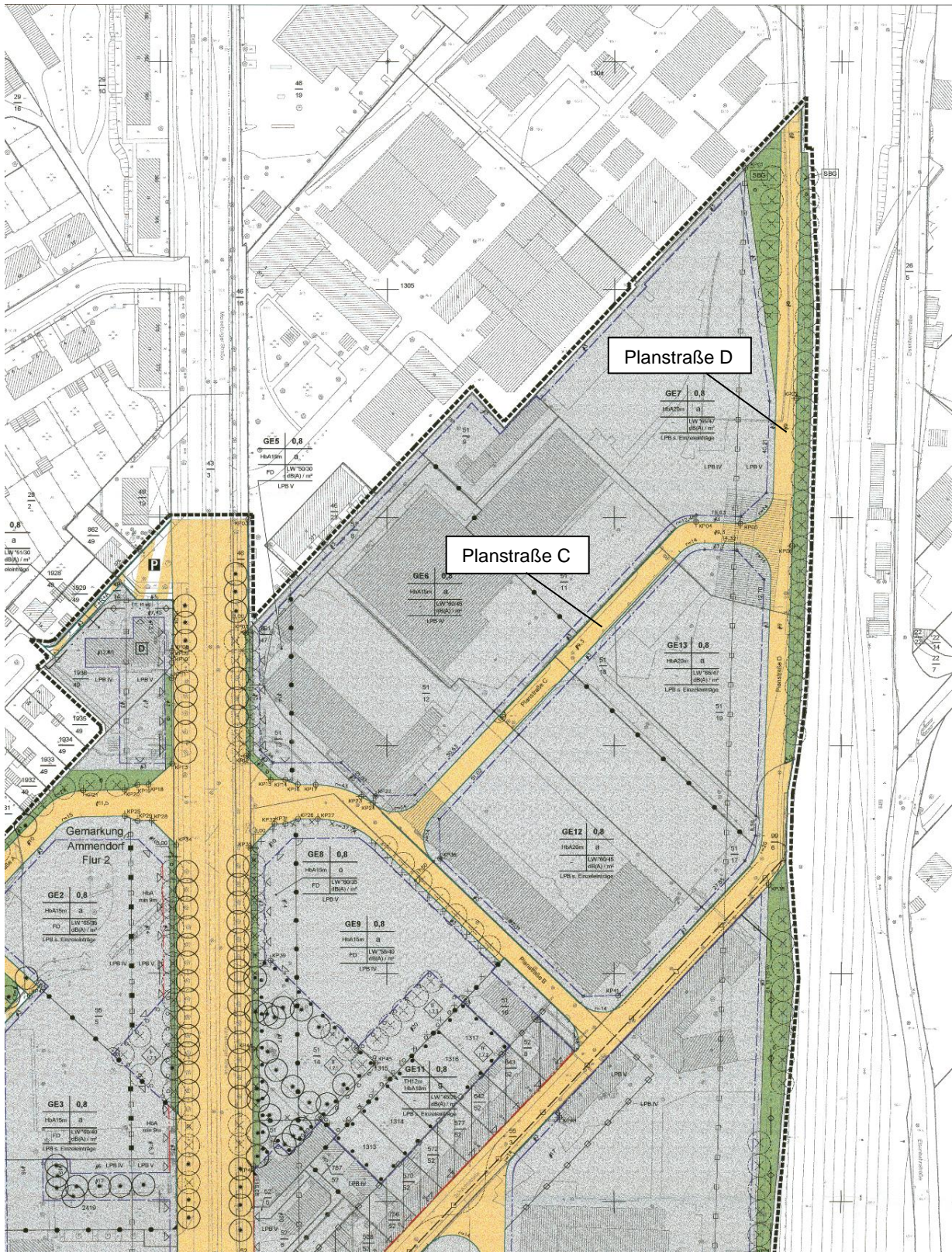
hallesaale
HÄNDELSTADT

Anlage 1
Übersichtsplan
Bebauungsplan Nr. 112
„Industrie- und Gewerbepark Ammendorf, Merseburger Straße/Schachtstraße“
1. Änderung

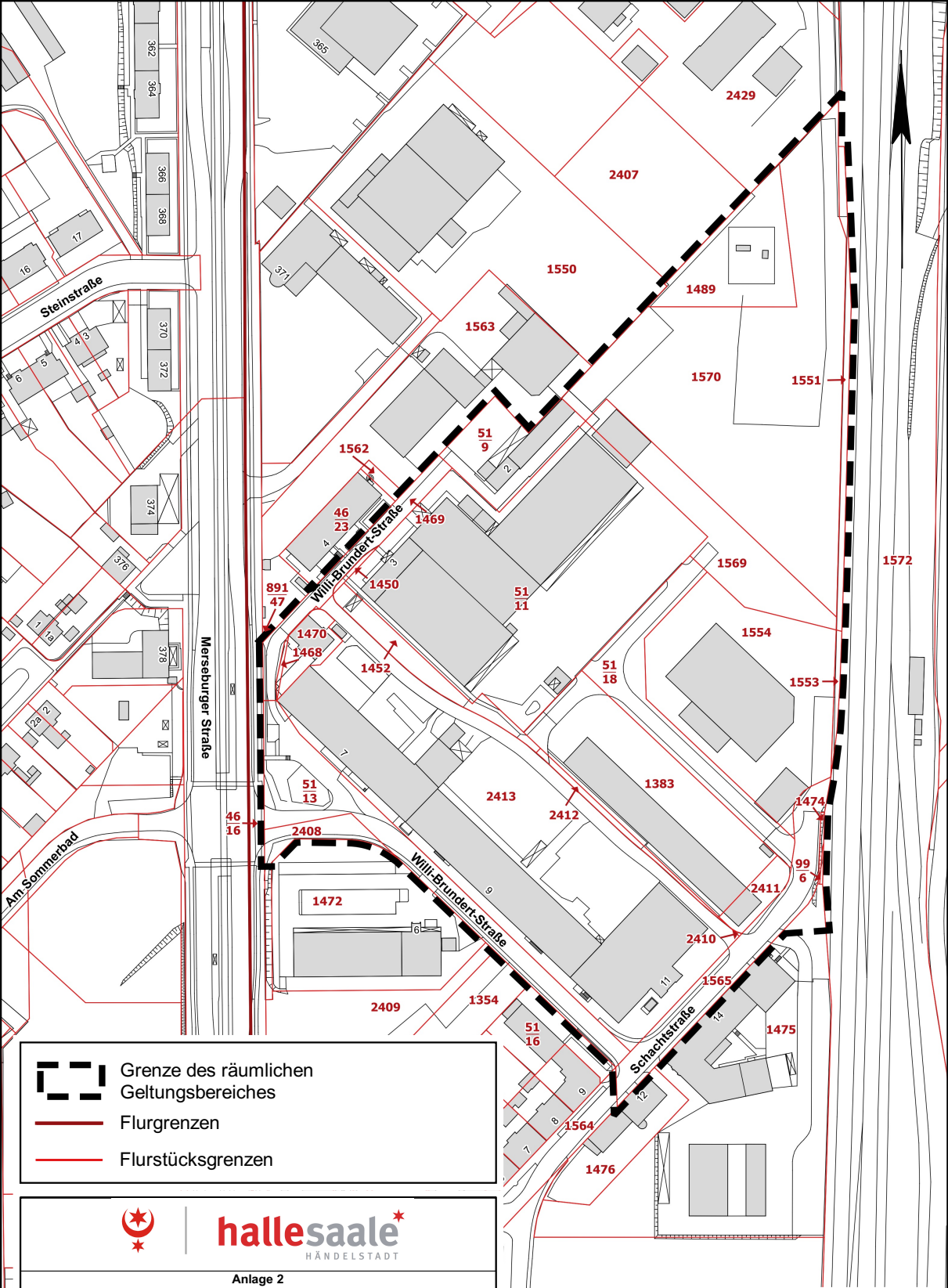
Bearbeiter: Frau Breitenborn	Maßstab: ---	Datum: 08.12.2022	Blatt: 1
Zeichner: Frau Kirchhoff			




Geschäftsbereich II
Fachbereich Städtebau und Bauordnung
Kartengrundlage: Amtlicher Stadtplan Halle (Saale)

Kartengrundlage: Amtlicher Stadtplan Halle (Saale)
FB Städtebau und Bauordnung,
Abt. Stadtvermessung



Auszug aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 112 „Industrie- und Gewerbepark Ammendorf, Merseburger Straße / Schachtstraße“
-ohne Maßstab-



 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
 Flurgrenzen
 Flurstücksgrenzen



Anlage 2
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches: Bebauungsplan Nr. 112
„Industrie- und Gewerbepark Ammendorf, Mersburger Straße / Schachtstraße“
1. Änderung
Aufstellungsbeschluss

Bearbeiter/in:	Frau Breitenborn	Maßstab:	1:2500	Datum:	12.12.2022	Blatt-Nr.:	1
Zeichner/in:	Frau Diers						

Geschäftsbereich II
 Fachbereich Städtebau und Bauordnung
 Kartengrundlage: Abteilung Stadtvermessung

Kartengrundlage:
 Stadt Halle (Saale)
 Fachbereich Städtebau und Bauordnung
 Abteilung Stadtvermessung
 Stadtgrundkarte mit Angaben des Liegenschaftskatasters
 Gemarkung: Ammendorf
 Flur: 3
 Nutzungsgenehmigung:
 ALKIS © GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, 10/2022 / A18-42603-09-14

Stadt Halle (Saale)

Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 13a Absatz 1 Nr. 2 BauGB

zum Bebauungsplan Nr. 112 „Industrie- und Gewerbepark Ammendorf, Merseburger Straße / Schachtstraße“, 1. Änderung

Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 13a Absatz 1 Nr. 2 BauGB

Bebauungsplan Nr. 112 „Industrie- und Gewerbepark Ammendorf, Merseburger Straße / Schachtstraße“, 1. Änderung

Inhaltsverzeichnis

- 1. Anlass**
- 2. Lage des räumlichen Geltungsbereiches**
- 3. Merkmale des Bebauungsplanes**
- 4. Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete**
- 5. Zusammenfassende Beurteilung**

Stadt Halle (Saale)

Fachbereich Städtebau und Bauordnung

Neustädter Passage 18

06122 Halle (Saale)

1. Anlass

Anlass für die Planänderung ist, dass ein großes ortsansässiges Unternehmen, welches einen Großteil der Grundstücke im betreffenden Planabschnitt besitzt, im Bereich der Einmündung der Planstraße C in die Planstraße D, den Bau einer neuen Produktionshalle beabsichtigt. Im Bereich der geplanten Produktionshalle sind die Planstraßen C und D nicht umgesetzt worden und werden auch in Zukunft nicht mehr benötigt. Die Planstraße D war ursprünglich als zweite Anbindung an die Europachaussee geplant. Die Verbindung zur Europachaussee nach Norden ist jedoch auch außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 112 nicht erfolgt und aufgrund der angrenzenden in Nutzung befindlichen Grundstücke auch nicht umsetzbar. Der nicht realisierte Abschnitt der Planstraße D ist daher verzichtbar.

Auch die kleinteilige Erschließung des Gewerbegebietes (Planstraße C) wurde nicht so umgesetzt, wie einst geplant und ist nach der zwischenzeitlichen Entwicklung, welche an der Stelle einen zusammenhängenden Betrieb geschaffen hat, entbehrlich.

Die Planänderung soll einen Teilbereich um die Willi-Brundert-Straße im nordöstlichen Abschnitt des seit dem 10. September 2003 rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 112 „Industrie- und Gewerbepark Ammendorf, Merseburger Straße / Schachtstraße“ betreffen.

In diesem Bereich des Bebauungsplangebietes sind gewerbliche Nutzungen, öffentliche Verkehrsflächen sowie öffentliche Grünflächen als Straßenbegleitgrün mit Baumpflanzungen festgesetzt. Der Bebauungsplan soll insofern geändert werden, als die nicht umgesetzten Abschnitte der Planstraßen C und D entfallen und die gewerbliche Fläche sowie die Bebauungsgrenzen über die festgesetzten Verkehrsflächen ausgedehnt werden.

Durch den Wegfall der nördlichen Fortführung der Planstraße D, wird die Verlagerung der bisher nicht umgesetzten festgesetzten Baumpflanzungen nach Westen auf die ehemalige Verkehrsfläche möglich. Somit würde der Abstand zur östlich angrenzenden Bahnanlage mit ICE-Strecke vergrößert werden. Der ursprüngliche Abstand der festgesetzten noch nicht umgesetzten Baumpflanzungen zur Bahntrasse ist möglicherweise zu gering. Bei den festgesetzten Baumpflanzungen handelt es sich um Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die auf der Grundlage eines Grünordnungsplans festgesetzt wurden. Diese sollen mit der Bebauungsplanänderung beibehalten werden. Da es sich um ein abgeschlossenes der Öffentlichkeit nicht zugängliches Betriebsgelände handelt, sollen die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen als private Grünflächen festgesetzt werden.

Auf der nördlichen Spitze des Geltungsbereiches befindet sich ein Mobilfunkmast. Hier besteht ein Wegerecht zur Sicherung der Erreichbarkeit. Weitere im Änderungsbereich ansässige betroffene Eigentümer von Straßen und Flächen sind das Land Sachsen-Anhalt und die Stadt Halle (Saale).

Entsprechend des geringen Änderungsumfanges, soll der Bebauungsplan Nr. 112 „Industrie- und Gewerbepark Ammendorf, Merseburger Straße / Schachtstraße“, 1. Änderung als Maßnahme der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt werden. Aufgrund der Größe des für die Änderung vorgesehenen Geltungsbereiches von insgesamt ca. 59.000 m² ist gemäß § 13a Absatz 1 Nr. 2 BauGB eine „Vorprüfung des Einzelfalles“ erforderlich.

Nach § 13a Absatz 1 Nr. 2 BauGB muss für Bebauungspläne mit einer Grundfläche von 20.000 m² bis weniger als 70.000 m² eine sogenannte Vorprüfung des Einzelfalls erfolgen, wenn das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB angewendet werden soll. Voraussetzung für die

Stadt Halle (Saale)

Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 13a Absatz 1 Nr. 2 BauGB

zum Bebauungsplan Nr. 112 „Industrie- und Gewerbepark Ammendorf, Merseburger Straße / Schachtstraße“, 1. Änderung

Durchführung des beschleunigten Verfahrens ist, dass nach den Kriterien der Anlage 2 zum BauGB die Einschätzung erlangt wird, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Absatz 4 Satz 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen wären (Vorprüfung des Einzelfalls). Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, sind an der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 13a Absatz 1 Nr. 2 BauGB zu beteiligen.

In der vorliegenden Vorprüfung werden die umweltrelevanten Aspekte der Planung nach der Anlage 2 BauGB aufgeführt und eine Einschätzung vorgenommen, inwieweit die Planung Umweltauswirkungen, insbesondere erheblich nachteilige Umweltauswirkungen, verursachen könnte.

Stadt Halle (Saale)

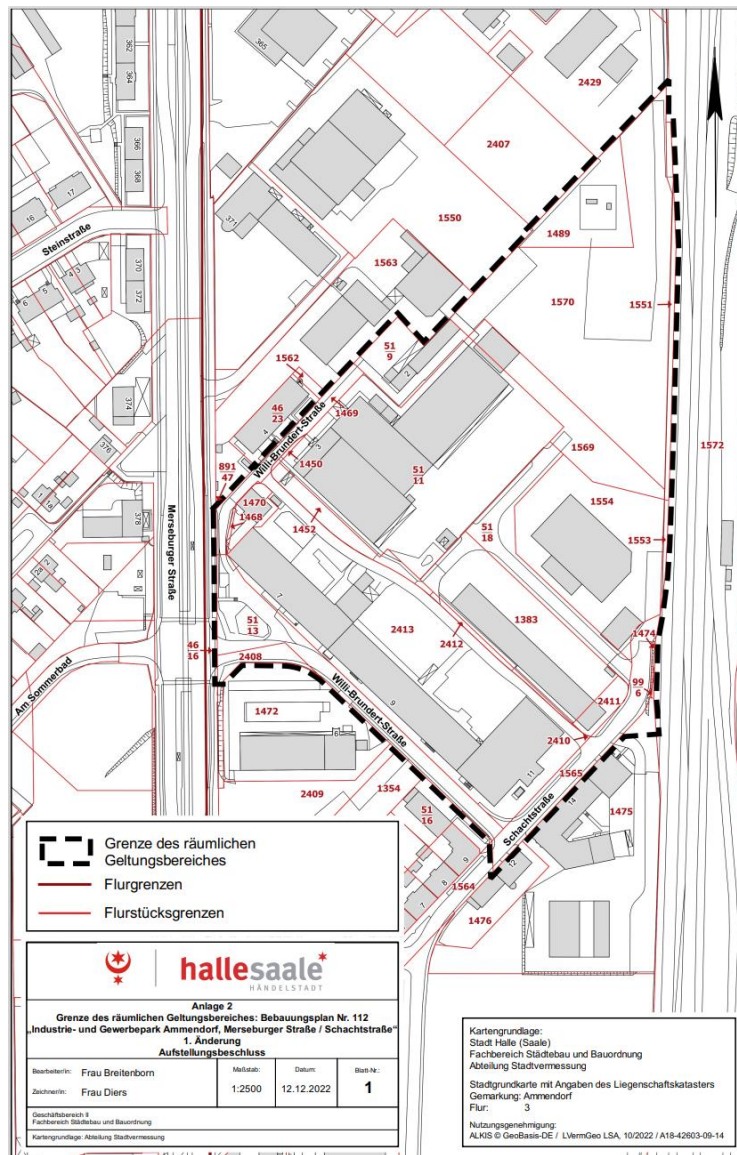
Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 13a Absatz 1 Nr. 2 BauGB

zum Bebauungsplan Nr. 112 „Industrie- und Gewerbepark Ammendorf, Merseburger Straße / Schachtstraße“, 1. Änderung

2. Lage und räumliche Abgrenzung des Plangebietes

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 112, 1. Änderung wird im Norden durch Industrie- und Gewerbeflächen begrenzt, die sich zwischen der Europachaussee im Norden und der nördlichen Geltungsbereichsgrenze des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 112 „Industrie- und Gewerbepark Ammendorf, Merseburger Straße / Schachtstraße“ befinden. Im Osten grenzen Flächen der Bahn an. Die nördliche und östliche Geltungsbereichsgrenze ist deckungsgleich mit der Geltungsbereichsgrenze des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 112. Im Süden folgt die Geltungsbereichsgrenze weitestgehend der östlichen bzw. südlichen Grenze des Straßenflurstückes Willi-Brundert-Straße und im Westen der östlichen Grenze des Straßenflurstückes der Merseburger Straße.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im folgenden Plan dargestellt.



3. Merkmale des Bebauungsplans (Anlage 2 Nr. 1 BauGB)		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen	
		Ja	Nein
insbesondere in Bezug auf			
3.1	das Ausmaß in dem der Bebauungsplan einen Rahmen im Sinne des § 35 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) setzt;		
	<p>Vorprüfungsrelevante Punkte des Bebauungsplanes sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> Nach § 13a BauGB ist das beschleunigte Verfahren ausgeschlossen, wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG oder nach Landesrecht unterliegen. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 112, 1. Änderung nicht. Es liegen aus dem mit der Planung verfolgten im Bebauungsplan zulässigen Vorhaben keine Anhaltspunkte für die Pflicht zur Durchführung einer UVP nach Anlage 1 des UVPG vor. 		X
	<ul style="list-style-type: none"> Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wird die planungsrechtliche Rücknahme von ausgewiesenen Verkehrsflächen bzw. deren Umwandlung in gewerbliche Flächen und in Grünflächen und Baumpflanzungen veranlasst. Zum einen sollen die überbaubaren Grundstücksflächen durch die Planänderung erweitert werden. Zum anderen sind die Flächen durch die Vornutzung bereits zum Großteil versiegelt bzw. sind im rechtskräftigen Bebauungsplan als Verkehrsflächen zur Vollversiegelung vorgesehen gewesen. Die ursprünglich festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) 0,8 soll beibehalten werden. Somit ist in Bezug auf die Versiegelung von Boden keine Verschlechterung zum Istzustand bzw. zur bisherigen Planung zu erwarten. Es ist außerdem vorgesehen, die im rechtskräftigen Bebauungsplan als Straßenbegleitgrün festgesetzten Grünflächen und 		X

Stadt Halle (Saale)

Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 13a Absatz 1 Nr. 2 BauGB

zum Bebauungsplan Nr. 112 „Industrie- und Gewerbepark Ammendorf, Merseburger Straße / Schachtstraße“, 1. Änderung

		<p>Baumpflanzungen auf bisher als Verkehrsflächen festgesetzte Bereiche zu verlagern. Die festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen aus dem Bebauungsplan Nr. 112 sollen vollständig umgesetzt werden, sodass in dieser Hinsicht keine Verschlechterung im Vergleich zur bisherigen Planung eintritt. Durch die Bebauungsplanänderung wird der Rahmen der zulässigen Art der Nutzung im Geltungsbereich nicht intensiviert.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Weitere vorprüfungsrelevante Punkte des Bebauungsplans Nr. 112, 1. Änderung sind nicht bekannt. 		
3.2	das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan andere Pläne und Programme beeinflusst;	<ul style="list-style-type: none"> • Der Bebauungsplan Nr. 112, 1. Änderung wird aus den übergeordneten Plänen und Programmen, wie dem Landesentwicklungsplan (LEP), dem Regionalen Entwicklungsplan (REP) und dem Flächennutzungsplan entwickelt. Die Änderung erfolgt auf der Basis des Bebauungsplans Nr. 112 „Industrie- und Gewerbepark Ammendorf, Merseburger Straße/Schachtstraße“, welcher seit dem 10. September 2003 rechtskräftig ist. Da mit der Änderung im Wesentlichen die nicht umgesetzten und nicht mehr benötigten Erschließungsstraßen in gewerbliche Bauflächen umgewandelt werden sollen, erfolgt keine höhere Bodenversiegelung als im zugrundeliegenden Bebauungsplan. Die ursprünglich festgesetzte GRZ von 0,8 und die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen weiterhin umgesetzt werden. Aufgrund der beabsichtigten Änderung des Bebauungsplans Nr. 112, in welchem immissionsbezogene Flächenschalleleistungspegel (IFSP) festgesetzt sind, und die Geräuschkontingente angewendet werden müssen, wird entsprechend der Empfehlung der Unteren Immissionsschutzbehörde (UIB) eine Schallimmissionsprognose erstellt werden, um die Emissionskontingente für den Änderungsbereich neu zu definieren. Durch den Bebauungsplan Nr. 112, 1. Änderung werden keine Auswirkungen auf übergeordnete Pläne und Programme bewirkt. 		X
3.3	die Bedeutung des Bebauungsplans für die Einbeziehung umweltbezogener Erwägungen insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung;	<ul style="list-style-type: none"> • Das Plangebiet unterliegt der anthropogenen Nutzung. Die Bedeutung der Bebauungsplanänderung im Hinblick auf umweltbezogene Erwägungen wird aufgrund der Lage des Änderungsbereiches (innerhalb des bebauten Siedlungszu- 		

Stadt Halle (Saale)

Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 13a Absatz 1 Nr. 2 BauGB

zum Bebauungsplan Nr. 112 „Industrie- und Gewerbepark Ammendorf, Merseburger Straße / Schachtstraße“, 1. Änderung

		<p>sammenhangs und innerhalb des Geltungsbereiches eines rechtskräftigen Bebauungsplans, welcher neben dem Bestand an Wohnnutzung vor allem Industrie- und Gewerbeflächen festsetzt), der vorliegenden Bebauung und hohen Versiegelung des Plangebietes als gering eingestuft. Da der Geltungsbereich bereits im Bestand von gewerblicher Nutzung einhergehend mit einer hohen Versiegelung gekennzeichnet ist, sind Schutzgüter wie Fläche, Boden, Wasser, Landschaft und Kulturgüter bereits überformt bzw. nicht vorhanden und von nachrangiger Bedeutung. Auch die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind daher kaum vorhanden. Ein etwaiges Vorkommen von Zauneidechsen wäre im Bereich der angrenzenden Bahntrasse nicht auszuschließen und wurde/wird von der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) der Stadt Halle (Saale) vor Ort geprüft.</p> <p>Durch die minimale Änderung, die mit der Planung vollzogen werden soll, sind auch keine wesentlichen Veränderungen für die Schutzgüter Klima und Luft zu erwarten.</p>		X
		<ul style="list-style-type: none"> • Menschen sind ebenso wie die übrigen Schutzgüter gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz (BimSchG) vor schädlichen Umwelteinwirkungen (wie Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen) zu schützen. Aktuell sind bezogen auf die Punkte Luftverunreinigungen, Licht, Wärme, Strahlen keine schädlichen Umwelteinwirkungen bekannt, auf die im Rahmen des Bauleitplanverfahrens reagiert werden müsste. Mit Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 112, 1. Änderung sind aufgrund der bereits bestehenden Situation keine negativen Veränderungen diesbezüglich zu erwarten. • Eine wesentliche planbedingte Zunahme des Verkehrslärms für Grundstücke innerhalb und außerhalb des Plangebietes ist aufgrund der Planung des Bebauungsplans Nr. 112, 1. Änderung nicht zu erwarten, da mit der Planung keine wesentlichen Veränderungen in Bezug auf die verkehrliche Situation des Plangebietes verbunden sind. Die bereits umgesetzten Erschließungsstraßen im Änderungsbereich bleiben bestehen. Die nicht umgesetzten Abschnitte der Planstraße 		X

Stadt Halle (Saale)

Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 13a Absatz 1 Nr. 2 BauGB

zum Bebauungsplan Nr. 112 „Industrie- und Gewerbepark Ammendorf, Merseburger Straße / Schachtstraße“, 1. Änderung

		<p>C und D entfallen. Alle Betriebsgrundstücke der näheren Umgebung bleiben erschlossen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auch eine wesentliche Zunahme des Gewerbelärms ist aufgrund der Planung nicht zu erwarten. Im zugrundeliegenden Bebauungsplan Nr. 112 sind die Gewerbeflächen unterteilt in Teilflächen (GE 1 bis GE 15), in denen zur Vermeidung schädlicher Umweltauswirkungen die Schallemission mittels Emissionskontingenten pro Fläche begrenzt wird. Aufgrund der beabsichtigten Änderung des Bebauungsplans Nr. 112, in welchem immissionsbezogene Flächenschalleleistungspegel (IFSP) festsetzt sind und die Geräuschkontingente angewendet werden müssen, wird entsprechend der Empfehlung der Unteren Immissionsschutzbehörde (UIB) eine Schallimmissionsprognose erstellt werden, um die Emissionskontingente für den Änderungsbereich neu zu definieren. 		
		<ul style="list-style-type: none"> • Die nachhaltige Entwicklung wird durch die Stärkung der Innenentwicklung gefördert. Durch die Innenentwicklung wird insbesondere der Außenbereich geschützt, was allgemein als positiv im Sinne des Umweltschutzes (Minimierung zusätzlicher Versiegelung etc.) zu bewerten ist. 		X
3.4	Die für den Bebauungsplan relevanten umweltbezogenen, einschließlich gesundheitsbezogener Probleme;	<ul style="list-style-type: none"> • Durch den Bebauungsplan Nr. 112, 1. Änderung werden auf Grund der bestehenden und bereits zulässigen Nutzungen und im Hinblick auf den geringen Änderungsumfang voraussichtlich keine zusätzlichen umwelt- oder gesundheitsbezogenen Probleme verursacht. 		X
3.5	Die Bedeutung des Bebauungsplans für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften	<ul style="list-style-type: none"> • Schutzgebiete, wie z.B. Naturschutzgebiete, Vogelschutzgebiete, Flora-Fauna-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete) etc. nach BNatSchG, liegen nicht im Wirkungsbereich des Bebauungsplans Nr. 112, 1. Änderung. Es ergibt sich daher keine Bedeutung für nationale und europäische Umweltvorschriften. 		X

4. Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete (Anlage 2 Nrn. 2.1- 2.6 BauGB)			Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen	
			Ja	Nein
insbesondere in Bezug auf				
4.1	die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen;	Auswirkungen, die über das bereits bestehende Maß hinausgehen, sind nicht zu erwarten. Durch die geplanten Festsetzungen kommt es nicht zu einer grundlegenden Umgestaltung des Gebietes.		X
4.2	den kumulativen und grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen;	Da es sich bei der Planung um die Änderung in einem Teilbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplans handelt und die Planungsziele auch mit den übergeordneten Plänen und Programmen im Einklang stehen, gibt es auch hier keine Auswirkungen der Planung.		X
4.3	die Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit (zum Beispiel bei Unfällen);	Durch die Planung werden keine Risiken für die Umwelt oder Gesundheitsrisiken verursacht. Durch die Bebauungsplanänderung wird der Rahmen der zulässigen Art der Nutzung im Geltungsbereich nicht intensiviert. Eine Relevanz der Planänderung in Bezug auf den östlich der Bahn liegenden Störfallbetrieb (Gasflaschenhandel) ist daher ebenfalls nicht zu erwarten. Es handelt sich bei dem Bebauungsplan Nr. 112, 1. Änderung um einen Angebotsbaugebiet, der nicht auf die Umsetzung eines bestimmten Vorhabens ausgerichtet ist. Eine detaillierte Prüfung der konkreten Umweltauswirkungen bzw. Risiken für die Umwelt, die auf Grundlage des Bebauungsplans entstehen könnten, ist daher nicht möglich.		X
4.4	den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen;	Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 112, 1. Änderung ist unter Punkt 2 beschrieben. Über das Plangebiet hinausgehende Auswirkungen sind nicht zu erwarten.		X
4.5	die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets aufgrund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung des Gebiets jeweils unter Berücksichtigung der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten;	Bei dem Gebiet handelt es sich um einen bebauten und weitestgehend versiegelten Bereich ohne nähere Bedeutung bzw. Sensibilität für die vorgenannten Merkmale. Eine zusätzliche Versiegelung (auch über das Maß der ursprünglichen Planung hinaus) bzw. Erhöhung der GRZ-Werte ist nicht geplant.		X

Stadt Halle (Saale)

Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 13a Absatz 1 Nr. 2 BauGB

zum Bebauungsplan Nr. 112 „Industrie- und Gewerbepark Ammendorf, Merseburger Straße / Schachtstraße“, 1. Änderung

4.6	Merkmale der Auswirkungen auf folgende Gebiete		
4.6.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nr. 8 des BNatSchG	Nicht betroffen Das nächstgelegene Natura2000-Gebiet ist in 1km Entfernung das Natura2000-Gebiet „Saale-Elster-Aue südlich Halle“	X
4.6.2	Naturschutzgebiete (gemäß § 23 BNatSchG)	Nicht betroffen Das nächstgelegene Naturschutzgebiet ist in 1km Entfernung das NSG „Abtei und Saaleaue bei Planena“	X
4.6.3	Nationalparke (gemäß § 24 BNatSchG)	Nicht betroffen	X
4.6.4	Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete (gemäß §§ 25, 26 BNatSchG)	Nicht betroffen Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet ist in 1km Entfernung das LSG „Saale“	X
4.6.5	Geschützte Biotope (gemäß § 30 BNatSchG)	Nicht betroffen	X
4.6.6	Wasserschutzgebiete (gemäß § 51 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Heilquellenschutzgebiete (gemäß § 53 Absatz 4 WHG), Überschwemmungsgebiete (gemäß § 76 WHG)	Nicht betroffen	X
4.6.7	Gebiete, die denen die in Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Nicht betroffen	X
4.6.8	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes	Die Planung lässt keine Auswirkungen auf andere Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte erwarten.	X
4.6.9	In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutend Landschaften eingestuft worden sind	Innerhalb des Plangebietes sind weder Denkmäler erfasst noch erhaltenswerte Gebäude bekannt. Daher sind im Bebauungsplan Nr. 112, 1. Änderung keine Festsetzungen zur Sicherung denkmalrechtlichen Belange erforderlich. Grundsätzlich gilt die gesetzliche Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Kulturdenkmale. Nach § 9 Absatz 3 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen - Anhalt (DenkmSchG LSA) sind Befunde und Merkmale eines Kulturdenkmals bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen. Eine wissenschaftliche Untersuchung des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie bzw. von ihm Beauftragter ist zu ermöglichen. Innerhalb dieses Zeitraumes wird über das wei-	X

Stadt Halle (Saale)

Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 13a Absatz 1 Nr. 2 BauGB

zum Bebauungsplan Nr. 112 „Industrie- und Gewerbepark Ammendorf, Merseburger Straße / Schachtstraße“, 1. Änderung

		tere Vorgehen entschieden. Bauausführende Betriebe sind auf die gesetzliche Meldepflicht hinzuweisen.		
--	--	---	--	--

5. Zusammenfassende Beurteilung

Unter Berücksichtigung der Kriterien gemäß Anlage des 2 BauGB wurden die Merkmale des Bebauungsplanes geprüft und hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Belange der Umwelt beurteilt.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 13a Absatz 1 Nr. 2 BauGB kommt zu der Einschätzung, dass der Bebauungsplan Nr. 112 „Industrie- und Gewerbepark Ammendorf Merseburger Straße / Schachtstraße“, 1. Änderung voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Absatz 4 Satz 4 BauGB in der weiteren Abwägung zu berücksichtigen sind. Die Durchführung einer Umweltprüfung bzw. die Erstellung eines Umweltberichts sind daher nicht erforderlich.

Eine umfassende Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird durchgeführt, um sicherzustellen, dass alle abwägungsrelevanten Umweltbelange im Rahmen der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 13a Absatz 1 Nr. 2 BauGB berücksichtigt werden.